

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 19/0713/1
110 - Fachbereich Finanzsteuerung und Investitionsplanung			Datum: 26.11.2019
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.: -330	öffentlich
Az.:	110-Herr Rapude/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	17.12.2019	Entscheidung

Erlass der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 / 2021

Beschlussvorschlag

Die folgende Haushaltssatzung wird beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	258.784.800 EUR	260.167.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	254.877.900 EUR	257.549.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	3.906.900 EUR	2.618.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	EUR	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	249.341.500 EUR	250.006.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	231.039.400 EUR	234.255.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	44.861.600 EUR	42.022.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	75.657.200 EUR	62.575.600 EUR

festgesetzt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2020	2021
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	38.000.000 EUR	40.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	27.732.900 EUR	8.908.200 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 EUR	20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1.242,18 Stellen	1.242,18 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 %	410 %
2. Gewerbesteuer	440 %	440 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Oberbürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, ihre Entscheidungen dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berichten.

§ 5

Unerheblich im Sinne der § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn der Auszahlungsbetrag für die einzelne Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme weniger als 100.000 EUR beträgt.

Ebenso gelten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten mit einem Auszahlungsbetrag unter 100.000 EUR als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 der GemHVO-Doppik.

§ 6

Bewirtschaftungsregelungen

1. Der Haushaltsplan wird gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Teilpläne gegliedert.
2. Die Erträge und Aufwendungen, sowie die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Budgets zusammengefasst, die die Ämter der örtlichen Verwaltungsgliederung abbilden (s. Budgetübersicht).

Dies ermöglicht über die Regelungen der §§ 21 - 23 GemHVO-Doppik zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit eine flexible Haushaltsführung innerhalb der Budgets (Ämter).

3. Die Bewirtschaftung (Ein- u. Auszahlungen) der Budgets darf gem. § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Gesamtfinanzplan) führen.
 4. Zweckbindung gem. § 21 GemHVO-Doppik
 - a.) Die Erträge/Einzahlungen für Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Verzinsung von Steuernachforderungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Teilplanes 61100 verwendet werden.
 - b.) Die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 11109 verwendet werden.
 - c.) Die Einzahlungen aus Umschuldungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 61200 verwendet werden.
 - d.) Die Mehraufwendungen/-auszahlungen der vorstehenden Absätze a bis c gelten gem. § 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und sind jeweils einem Zweckbindungsring zugeordnet.
5. Die Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen werden gem. § 22 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt für die dazugehörenden Auszahlungen im Finanzhaushalt entsprechend.
6. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Die Aufwendungen und dazugehörenden Auszahlungen beim Produktkonto 561000.531800/731800 werden gem. § 23 (1) Abs. 3 bis zu einer Höhe von 75.000 € für übertragbar erklärt.
8. Die Aufwendungen für die Internen Leistungsbeziehungen–Unterhaltung werden gem. § 23 (1) Abs. 4 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Sachverhalt

Der erste Verwaltungsentwurf wurde allen Stadtvertreter/Innen am 01.08.2019 zugestellt und in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.08.2019 vorgestellt.

Im Anschluss haben sich die Fachausschüsse inhaltlich mit dem Entwurf befasst und z.T. Veränderungen beschlossen. Die Änderungen gegenüber dem 1. Verwaltungsentwurf, die sich aus den bis dato erfolgten Beschlüssen zum Haushalt 2020/2021 ergeben, sind in den anliegenden Veränderungslisten (**Anlage 1**) zusammengestellt.

Die Veränderungslisten verweisen im Einzelnen ergänzend auf die Fundstelle im 1. Verwaltungsentwurf. Die Erläuterungen und Begründungen für die Veränderungen sind beim jeweiligen Produktkonto ausgewiesen.

Es ergeben sich folgende Rahmendaten:

1. Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist für den Gesamtplanungszeitraum Überschüsse aus und ist damit ausgeglichen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresergebnis	3.906.900	2.618.800	6.909.200	3.938.800	6.279.400

2. Finanzplan

Hinsichtlich der Investitionen und deren Finanzierung ergibt sich folgendes:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitionen	62.454.200	55.936.600	49.544.300	42.230.000	23.089.400
Nettokreditaufnahme	31.658.600	35.383.500	26.513.000	20.077.800	1.354.500

Anlagen:

Anlage 1: Veränderungslisten zum 1. Verwaltungsentwurf Ergebnisplan + Finanzplan

Anlage 2: Gesamtplan

Anlage 3: Vorbericht

Anlage 4: Jahresabschlüsse 2018 + Wirtschaftspläne 2020 der Beteiligungen